

Kurt Lindinger

85290 Geisenfeld, 08.06.2020
Ludwig-Thoma-Str. 2

BaFin
H. Brogneri
Postfach 1253
53002 Bonn

GZ: VBS 4-Qb 4400-1147-2020/0006
2020/2155994

Widerspruch zum Beschwerdebescheid vom 02.06.2020

Sehr geehrter H. Brogneri.

Bei Ihrem „Eingabebescheid“ vom 02.06.2020, kann ich Ihre **völlige Übereinstimmung** mit dem **Bericht des Versicherers vom 02.03.2020**, der rein auf die **ungesetzliche „höchstrichterliche Rechtsprechung“** aufgebaut ist, der leider **keine aufsichtsrechtliche Begründung** bezogen auf **meine Beschwerde vom 07.02.2020** enthält, nicht verstehen.

Ohne Würdigung oder Widerspruch meiner Beschwerde auf meinen nach dem gesetzlichen Regelwerk aufgezeigten Versicherungsverlauf, verweisen Sie vollumfänglich auf den Bericht des Versicherers.

Da bei reiner oberflächlicher Betrachtung die Unterscheidung zwischen privater oder betrieblicher Altersversorgung (bAV) nicht zu unterscheiden ist, verstehe ich nicht, warum Sie nicht zumindest **die BaFin-Informationen zum Verbraucherschutz angewendet haben.**

Aus den Verbraucherinfos über eine betriebliche Altersversorgung kann entnommen werden, „unter BaFin-Aufsicht steht auch der Durchführungsweg Direktversicherungen, welche über die Lebensversicherer abgeschlossen werden.“

Außerdem ist kurz, aber informativ definiert, dass -

„der Grundbegriff der bAV ist in § 1 des BetrAVG legal definiert ist. Danach umfasst die bAV alle Leistungen die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zur Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt hat“!

Zusätzlich werden Begriffe wie -

„Lebensversicherung, Direktversicherung und Entgeltumwandlung“ erklärt.

Von einer Aufsichtsbehörde setze ich allerdings voraus, dass die von mir vorgebrachte Beschwerde über einen Versicherer und Ombudsmann, die **gesetzlichen Grundlagen einer bAV** genau überprüft werden, **insbesondere nach der Legaldefinition des geltenden § 1 BetrAVG, ob und welche „Zusage des Arbeitgebers“ vorliegt!**

Dabei sollte logisch sein, dass das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsantrag geltende BetrAVG angewendet wird.

Im damals geltenden § 1 BetrAVG wurde die Unverfallbarkeit der vom Arbeitgeber (AG) zugesagten bAV geregelt!

Als zuständige Aufsichtsbehörde müsste Ihnen bekannt sein, dass es im damaligen BetrAVG nur um eine „freiwillige Leistung des AG“ ging, die vom AG seinen Arbeitnehmern (AN) zugesagt, aber auch vom AG finanziert wurde!

Es gab keine vom AN finanzierte oder mitfinanzierte bAV, diese war sogar nicht erwünscht!

Diese wurde erst ab 2002 durch das AVmG in das BetrAVG aufgenommen!

Nach damals geltendem § 5 (2) BetrAVG, dürfen „Leistungen der bAV durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfänger beruhen, nicht gekürzt werden“!

Ergänzend hierzu, verweise ich auf „**Andreas Buttler – Einführung in die bAV – 4. Auflage - 2004**“, bezogen auf „**Finanzierung durch Arbeitnehmerbeiträge**“, -

„In der Vergangenheit lag eine bAV auch im Falle der Entgeltumwandlung nur dann vor, wenn der AG als Träger der Versorgung auch formell die entsprechenden Beitragszahlungen selbst geleistet hat (= vom einbehaltenen, nicht ausbezahlten, künftigen Bruttolohn).“

„Was eine Entgeltumwandlung ist“, hat die BaFin in seinen Verbraucherschutzinformationen eindeutig dargelegt!

„Ursprünglich wurde die bAV vom AG allein finanziert. Seit einiger Zeit (=> ab 2002) beteiligen sich jedoch auch die AN durch „Entgeltumwandlung“ verstärkt an der Finanzierung.

„Eine Entgeltumwandlung liegt vor, wenn der AN auf Teile des bereits vereinbarten Brutto-Entgelts verzichtet und der AG diesen Teil unbesteuert zum Erwerb einer wertgleichen Anwartschaft auf bAV verwendet. => dies gilt aber erst seit 2002!!

Obwohl ich mit der vorgelegten Beschwerde und dem damit verbundenen Schriftverkehr, den Ablauf meiner Kapital-Lebensversicherung genau dargelegt habe, möchte ich in Unkenntnis was der Versicherer Ihnen vorgelegt hat, einige Dokumente nachreichen.

Ich lege in der Betrachtung des Berichtes des Versicherers sehr großen Wert darauf, dass die Begriffe, wie beim Vertragsabschluss verwendet wurden.

Folgendes bedarf einer Richtigstellung des Berichtes von der Nürnberger Versicherung, vom 02.03.2020:

NL: „Für H. K.L. bestand bei unserer Gesellschaft eine DV mit „Gehaltsverzicht“.
Ich hatte keinen Gehaltsverzicht auf „aus meinem, laut Arbeitsvertrag vereinbarten Brutto-Entgelt“, sondern eine Gehaltsumwandlung von bereits zugeflossenen, pauschalversteuerten Netto-Entgelt“!

NL: Mit dem Antrag vom 05.09.1989 wurde von der Firma Wolf ausdrücklich eine bAV für den AN, H. K. L. beantragt. Der Vertrag wurde antragsgemäß zum 01.12.1989 als DV poliziert. Die Beiträge wurden während der Vertragslaufzeit von dem Konto der Firma Wolf überwiesen, bzw. später abgebucht.

Wie in meiner Beschwerde eindeutig beschrieben, gab es laut meinem Arbeitsvertrag (siehe Anlage) seit 1985 bei der Fa. Wolf keine bAV mehr. Somit konnte ich von meinem AG, anlässlich meines Arbeitsverhältnisses (Arbeitsvertrag) keine bAV erwarten.

Deshalb habe ich bei meinem Versicherungsmakler, Möglichkeiten einer privaten Altersvorsorge angefragt.

Wie Sie aus belliegenderm Angebotsblatt „Vorschlag IV – Nürnberger Versicherung“ entnehmen können, wurde mir, und nicht meinem AG, eine „Lebensversicherung Tarif N4*M*UZV, garantierte Leistung bei Erleben von 51.452 DM (26.304 €), sowie mögliche Ablaufleistungen von 60 bis 65 Jahren, angeboten.

Zusätzlich bekam ich das belliegende „Blatt 4 – Wichtige Hinweise zum Abschluss einer Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung“. => DV ist aber nur ein Begriff aus der bAV, stellt aber auch eine Versicherung gegen fremde Rechnung (§ 328 BGB, VVG), dar.

Aus dem Hinweisblatt kann folgendes entnommen werden, -

> dass der AG die Versicherung (wegen der Pauschalsteuer § 40 b EStG) abschließen muss, weshalb er dadurch Versicherungsnehmer (VN) ist,

> dass ich dafür (=> ab Versicherungsbeginn) unwiderruflich bezugsberechtigt war,

> dass Voraussetzung für die Pauschalversteuerung der Versicherungsbeiträge nach § 40 b EStG ist, dass der Versicherungsvertrag nicht vor dem Alter 60 fällig werden darf,

> dass der DV-Vertrag von der NL automatisch so ausgestellt wird, dass die steuerlichen Voraussetzungen (und nicht die einer bAV) erfüllt sind und dass zum Versicherungsvertrag die Zusatzvereinbarung (Druckstück BA 37) erforderlich ist.

=> Das Druckstück BA 37 beinhaltet nichts anderes als die Vorgaben der Pauschalierung nach § 40 b EStG und dass es sich um eine Gehaltsumwandlung handelt!

> Die Gehaltsumwandlung sollte als Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen AG und AN schriftlich formuliert werden.

=> Dies erfolgte mit Vereinbarung vom 05.09.1989 als Forderung des AG vor Unterzeichnung des Versicherungsvertrages, damit mein AG überhaupt bereit war in die Versicherung einzutreten! Er hat die Versicherung nicht anlässlich meines Arbeitsverhältnisses

abgeschlossen, er ist wegen der Pauschalsteuer § 40 b EStG in den Versicherungsantrag eingetreten, neben dem AG habe auch ich, sowie der Versicherungsmakler unterschrieben!
> Wird das Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit der DV beendet, - was bei mir der Fall war -, so wird diese Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den ausgeschiedenen AN übertragen.
> Die vorliegende Analyse beruht auf der gesetzlichen Grundlage des § 40 b EStG und des Einkommensteuertarifs, => also nach dem Steuerrecht und nicht nach dem BetrAVG!
> die Aufwands- und Renditeberechnung erfolgte auf Basis des derzeit gültigen Überschussystems, => also eine Art Sparvertrag (Kapital-Lebensversicherung).
=> Keine verbindliche Zusage eines rentenähnlichen, lebenslangen Versorgungsbezuges wie bei einer bAV mit Versorgungszusage durch den AG, verbindlich zum Renteneintritt üblich!

Aus dem beigefügten Arbeitsvertrag können Sie ersehen,
> dass seit 1985 im Unternehmen keine bAV mehr bestand,
> dass mein 13. Monatsgehalt (Weihnachtsgeld) fester Bestandteil meines Gehaltes war.

Aus beigefügter Vereinbarung vom 05.09.1989, mit der arbeitsrechtlich, eine „reine Beitragszusage“ zwischen meinem AG und mir vereinbart wurde,
(5) - dass die Firma Wolf nur unter den genannten Voraussetzungen (also keine Versorgungszusage nach § 1 BetrAVG) als Versicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag eintritt,
(6) - dass die Firma mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dem Versicherungsvertrag entlassen ist,
(4) - dass die DV für die Firma keine Mehrbelastung, gleich aus welchen Gründen, führen darf.

Fragen zu der Behauptung von der NL, dass eine bAV vorliegt:

Womit hat mir mein AG die nach § 1 BetrAVG erforderliche Versorgungszusage für eine bAV gegeben?

Wie hat mein AG die nach dem BetrAVG erforderliche Haftung des AG (Insolvenzabsicherung) durchgeführt?

Hat mein AG die für eine bAV erforderliche Bilanzierung der Versorgungsbezüge vorgenommen?

Fakt: Ich hatte keine Versorgungszusage des AG, sondern lediglich eine Versicherungszusage der NL!

Zum Versicherungsantrag:

Entsprechend der vorgenannten Vereinbarung vom 05.09.1989 hat der AG als VN den „Antrag Leben“ für eine Kapital-Lebensversicherung Tarif N4-M zwar als VN unterschrieben, zusätzlich habe auch ich, weil ich die Versicherung angefordert habe, sowie der Versicherungsmakler unterschrieben. Ich denke, dass bei einer vom AG abgeschlossenen betrieblichen Direktversicherung meine Unterschrift nicht erforderlich gewesen wäre!

Zum Versicherungsdokument:

Wie aus dem Angebotsblatt sowie aus den Daten der Versicherungspolice ersichtlich, war die Versicherungslaufzeit nicht gleichlautend mit meinem Eintritt in den Ruhestand, wie es aber bei einer Versorgungszusage eines Arbeitgebers der Fall wäre, sondern rein fiktiv zum Abschlussdatum.

Der Tarif N4*M*UZV beinhaltet Versicherungsschutz für den Erlebens- und Todesfall.

Da ich das Versicherungsende überlebt habe, war letztlich kein Versorgungsfall endstanden, sondern es wurde eine von mir angesparte Versicherungsleistung ausbezahlt. (siehe Schreiben NL vom 27.09.2003)

Zum Sachverhalt des Versicherers:

Wie vor beschrieben hat nicht der AG eine bAV beantragt, sondern ist in eine von mir privat angeforderte und vom Versicherer, mir angebotenen Kapital-Lebensversicherung, wie es in der Vereinbarung vom 05.09.1989 zwischen dem AG und mir heißt, eingetreten!

Mit dem Vertragsdokument (Police) wurde nicht eine Direktversicherung policiert, sondern ich erhielt Versicherungsschutz (eine Versicherungszusage der NL) für den Erlebens- und Todesfall, sowie ein von Anbeginn geltendes unwiderrufliches Bezugsrecht!

Lediglich auf Seite 2, steht unter „Besondere Vereinbarungen“: Betriebliche Direktversicherung! => dies ist aber nur ein Begriff aus der bAV und sagt nicht aus, ob eine bAV vorliegt!

Dies wurde vermutlich von der NL laut Hinweisblatt 4, so ausgelegt, dass die steuerlichen Voraussetzungen zur Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG erfüllt sind!

Wie aus beiliegender Vereinbarung vom 05.09.1989 zwischen meinem AG und mir ersichtlich, wurden die Versicherungsbeiträge wirtschaftlich von mir erbracht und nicht wie in Ihren Verbraucherschutzinformationen durch Entgeltumwandlung, und nicht wie in der Vereinbarung vom 05.09.1989 aus dem Weihnachtsgeld, sondern aus buchhalterischen Gründen vom bereits zugeflossenen Nettolohn, also von meinem Eigentum!

Durch das von Anbeginn festgelegte unwiderrufliche Bezugsrecht, habe ich meine Kapital-Lebensversicherung nicht zum 31.10.2004, sondern mit Schreiben vom 27.08.2004 zum 01.12.2004 gekündigt.

Bei einer bAV durch den AG, hätte ich diesbezüglich keine Berechtigung gehabt.

Das von der NL bezeichnete Datum war die Beendigung meines Arbeitsvertrages bei der Fa. Wolf und zugleich das Ende der Vereinbarung mit meinem AG vom 05.09.1989.

Mein Renteneintritt war aber erst zum 01.07.2007!

Die NL schreibt, dass Sie mich mit Schreiben vom 27.09.2004 über das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung informiert und darauf hingewiesen hat, dass die fälligen Leistungen einer bAV der Beitragspflicht in der Krankenversicherung unterworfen sind.

Aus meiner Sicht war dies nicht zutreffend, da im vorletzten Absatz steht, „Ihre Krankenkasse wird prüfen, inwieweit die von uns ausgezahlte Versicherungsleistung der Beitragspflicht unterliegt und sich gegebenenfalls mit Ihnen in Verbindung setzen“.

Ich entnehme aus diesem Schreiben genau das Gegenteil, nämlich dass es sich nicht um einen Versorgungsbezug einer bAV, sondern um eine Versicherungsleistung handelt und dass sich zwar die Krankenkasse bei mir, melden wird, ob ein Zusammenhang mit dem GKV besteht! Außerdem wird in diesem Schreiben auf mein Kündigungsschreiben vom 27.08.2004 Bezug genommen.

Nicht erwähnt hat die NL in ihrem Bericht, dass sie trotz der vorgenannten Nennung einer Versicherungsleistung an mich, an die Techniker Krankenkasse mit Schreiben vom 29.11.2004, hinter meinem Rücken, eine „Kapitalleistung einer betrieblichen Altersvorsorge“ gemeldet hat. Von dieser Meldung an die TKK habe ich erst durch eine Kopie am 03.03.2016 erfahren!

Wenn alles so klar war, dass eine bAV vorliegt, warum diese Geheimniskrämerei?

Als Versicherer wusste die NL genau was sie getan hat, sie ist den ungesetzlichen „Anweisungen der Spitzenverbände oder des GDV“ gefolgt!

Dadurch ist der vorsätzliche Tatbestand des Betruges § 263 StGB (rechtswidriger Eingriff in das Vertragsrecht - § 22 VVG – Arglistige Täuschung) erfüllt!

Mir gegenüber hat die NL zur Vertragsauflösung, vor Auszahlung mit Schreiben vom 02.12.2004 mitgeteilt, dass das zum Kündigungstermin 01.12.2004 fällige „Deckungskapital, Deckungskapital aus Bonus, Wert aus Schlussüberweisung und zusätzliche Gewinnanteile ausbezahlt wird. Der Hinweis, „Ist die Rückvergütung ausbezahlt“, sagt nichts anderes, als dass es sich bei der Kapital-Lebensversicherung um einen reinen Sparvorgang gehandelt hat und nicht um einen Versorgungsbezug einer bAV, was auch so in den Verbraucherinfos der BaFin steht.

Die ausgezahlte Versicherungsleistung betrug 24.182,32 €, also 2.122 € weniger als im Angebot ausgewiesen wurde.

Auch die wirtschaftliche Überprüfung meiner Kapital-Lebensversicherung lässt an einem gesetzlichen, versicherungsrechtlichen Ablauf zweifeln.

Rechnet man von der Auszahlungssumme 24.182,32 €, die von mir bezahlten Versicherungsbeiträge von 18.406,50 € ab, so verbleibt ein akzeptabler Überschuss von 5775,82 €.

Zieht man davon die durch die ungesetzliche Meldung der NL resultierenden Sozialbeiträge von 4.048,93 € ab, so verbleiben nur noch 1726,89 €!

Zu den geleisteten Beiträgen von 18.406,50 € ergibt sich ein eher sittenwidriger Zinssatz von ca. 1,15 %, gegenüber den in diesem Zeitraum üblichen Zinssätzen bei Lebensversicherungen! In einem Rechtsstaat dürfte so etwas eigentlich nicht passieren!

Bei einer Versorgungszusage durch den AG erhalte ich zum vereinbarten Renteneintritt genau die zugesagte rentenähnliche, lebenslange Versorgungsleistung. Aber das Rentenwahlrecht war logischerweise bei meiner Versicherung ausgeschlossen, was bei einer bAV nicht üblich ist.

Ihre Informationen zu Lebensversicherungen sagen nichts anderes aus, wie -

> der Beitrag zu einer kapitalbildenden Lebensversicherung setzt sich aus drei Teilen zusammen, dem Sparanteil dem Risikoteil

> der Sparanteil wird verzinslich angesammelt und bildet den Gegenwert der Versicherung, das sogenannte Deckungskapital ...

> dabei ist der Deckungskapital eingerechnete Garantieverzinsung so berechnet, dass das Deckungskapital zum Ende der vertraglichen Laufzeit die Versicherungssumme erreicht und als Erlebnisfall-Leistung fällig wird".

Wer lesen kann, stellt fest, dass die NL eben nicht gesetzlich verpflichtet war, eine einmalige Versicherungsleistung zu melden.

§ 202 (1) SGB V sagt eindeutig aus, „Die Zahlstelle hat bei der erstmaligen Bewilligung von Versorgungsbezügen sowie bei Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft eines Versorgungsempfängers die zuständige Krankenkasse des Versorgungsempfänger zu ermitteln und diesen Beginn, Höhe, Veränderungen und am Ende der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen“.

Nach §§, 226, 229, 237 SGB V sind versicherungspflichtige Einnahmen rentenähnliche lebenslange Versorgungsbezüge!

Nur die Spitzenverbände haben auch originäre einmalige Kapitalleistungen durch grammatikalische Falschauslegung des § 229 SGB V als meldepflichtige Versorgungsbezüge festgelegt und mit den Zahlstellen abgesprochen, obwohl genau diese Spitzenverbände mit ihrem Rundschreiben vom 21.03.2002 die spätere Gesetzesänderung beschrieben haben.

Die Begründung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag zu BT-DS 15/1525, S. 139 unter Nr. 143 (zum § 229 SGB V) lautet,

„Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge.

Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungskapitalabfindung, die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a.F.) und weiter:

Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer Kapitalabfindung nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird.

Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalles zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt worden war. Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarung umgangen.

Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.“

Ich habe von Ihnen keine Prüfung von Gerichtsentscheidungen des SG München verlangt, sondern diese nur in einem Halbsatz, der Vollständigkeit halber erwähnt.

Da ich der Meinung bin, dass die Meldung der NL an die TKK vom 29.11.2004 nicht rechtens war, bitte ich den von mir vorgebrachten Sachverhalt mit den Unterlagen der NL abzugleichen und neu zu bewerten.

Mit freundlichem Gruß

K. Lindinger

Anbei ohne Erwähnung im Schreiben, Schreiben Fa. Wolf an NL vom 21.03.2018

Arbeitsvertrag
für Angestellte
(ohne Tarifbindung)

Nr. 200/5/88/1

Blatt 2

§ 3Arbeitszeit

Die betriebliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 39 Stunden wöchentlich.

Herr Lindinger ist verpflichtet, überstunden oder Mehrarbeit zu leisten, soweit sie im Rahmen seines Aufgabenbereiches notwendig sind. Eine zusätzliche Vergütung ist dafür nicht vorgesehen.

§ 4Stellenwert

Herr Lindinger ist leitender Angestellter im Sinne von § 5, Abs. 3, Buchstabe 3, des Betriebsverfassungsgesetzes.

Die Regelung des Dienstverhältnisses erfolgt außertariflich.

Herr Lindinger ist Dienstvorgesetzter aller im Bereich Konstruktion, Entwicklung und Versuch tätigen Mitarbeiter (siehe Anlage I) und zuständig für die seinen Aufgabenbereich betreffenden Personalentscheidungen, Anstellungen und Entlassungen bedürfen jedoch der Zustimmung der Geschäftsleitung.

Herr Lindinger erhält nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit Prokura, zusammen mit einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer.

§ 5Arbeitsentgelt

Das monatliche Bruttogehalt von Herrn Lindinger beträgt:

Brutto I	DM 7.000,-
Freiwillige Zulage	DM 500,-
Brutto II	DM 7.500,-

sowie eine Weihnachtsg Gratifikation in Höhe eines Monatsgehältes aus Brutto I.

Der Anspruch auf die Gratifikation im Kündigungsjahr beträgt je Anwesenheitsmonat 1/12 aus Brutto I.

Alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsentgelt entstehenden gesetzlichen Abzüge werden von der Firma einbehalten und abgeführt.

- 3 -

87

Arbeitsvertrag
für Angestellte
(ohne Tarifbindung)

Nr. 200/5/88/1

Blatt 6

§ 17Anwendbares Recht

Tarifliche Bestimmungen sind auf dieses Arbeitsverhältnis nicht anwendbar. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Firmen-Betriebsordnung, Firmenrichtlinien bzw. Betriebsvereinbarungen (sofern nichts anderes vereinbart ist), die Gegenstand dieses Vertrages sind.

Eine betriebliche Altersversorgung besteht seit 01.03.85 nicht mehr.

§ 18Vertragsstrafe

Tritt Herr Lindinger seine Tätigkeit nicht wie vereinbart an, ohne daß er nachweislich durch Krankheit verhindert ist, so verpflichtet er sich an die Firma eine Schadensersatzzahlung in Höhe von DM 10.000,- (zehntausend) unverzüglich zu leisten.

§ 19Vertragsveränderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 20Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Geisenfeld, Gerichtsstand ist München.

§ 21Zusätzliche Vereinbarungen

In Ergänzung dieses Vertrages wird zwischen den Vertragschließenden noch folgendes vereinbart: siehe Anlage I.

Geisenfeld, den 19. Oktober 1988


.....
WOLF STÄHLBAD GmbH & Co KG
Erich Deml

Kurt Lindinger

88



Y E R E I N B A R U N G

zwischen
WOLF STAHLBAU GMBH & CO KG
Münchener Straße 54
8069 Geisenfeld/Zell

und Herrn/xxax
Kurt Lindinger
Ludwig-Thoma-Str. 2
8069 Geisenfeld

Ergänzend wird für das bestehende Arbeitsverhältnis folgendes vereinbart:

Für Herrn/xxax
Lindinger
besteht eine betriebliche Direktversicherung bei

Kürnberger Lebensvers. AG

1. Die Beträge werden im Wege der Gehaltsumwandlung, jeweils aus dem Lohnnettoeinkommen bezahlt, soweit dieses den Versicherungsbeitrag deckt.
2. Der Versicherungsbeitrag wird vom Gehalt einbehalten und von der Fa. WOLF umsatzsteuer an den Versicherer bezahlt.
3. Die auf die Direktversicherung entfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben trägt, soweit solche anfallen, der Arbeitnehmer. Derzeit fallen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Direktversicherungen aus Firmenbezügen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Die Lohnsteuer darf mit 10% pauschaliert werden und wird zusätzlich zur normaler Lohnsteuer vom Gehalt einbehalten.
4. Die Direktversicherung darf für die Fa. WOLF zu keiner Mehrbelastung führen, gleich aus welchen Gründen. Im Falle einer Änderung der derzeitigen Gesetzlage endet vorstehende Vereinbarung und ist gegebenenfalls durch eine neue zu ersetzen.



Vereinbarung mit: Herrn Lindinger
Blatt 2

S. Unter den genannten Voraussetzungen trifft die Fa. WOLF als Versicherungsnehmer in dem Versicherungsvertrag mit der

Nürnberger Lebensvers. AG

ein.

5. Die Fa. WOLF ist mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dem Versicherungsvertrag entlassen.

7. Herr xxxax Lindinger

erklärt, daß die Rechte und Ansprüche aus dem Direktversicherungsvertrag weder abgetreten noch verpfändet sind; eine Abtretung oder Verpfändung ist dem Arbeitgeber unzulässig mitzuteilen. Etwasige steuerliche oder abgaberechtliche Belastungen aus der Abtretung oder Verpfändung trägt der Arbeitnehmer.

Geisenfeld, am 05. September 1999

WOLF STAHLBAU GMBH & CO KG
Geschäftsführung

Arbeitnehmer

Verteiler: GL/FB/Arbeitnehmer

Vorschlag IV: Mivaberg-Vers.

Lebensversicherungs-Vorgang zum Antritt vom 20.07.89

Für Wolf
kann sein

→ 5.9.89
unterzeichnet

Teil: NAM-TZV

Vertragssumme = 51662,- DM
 Resttrag Jahrb. = 2400,- DM

Eintrittsalter = 45 Jahre
 Vertragsdauer = 20 Jahre
 Beitragszahlungsdauer = 20 Jahre

Leistung bei Erleben

garantiert 51662,- DM

mögliche Ablaufleistung bei vorzeitiger Auflösung zum

60. Lebensjahr 37076,- DM

21.07.89

61. Lebensjahr 39228,- DM

62. Lebensjahr 41380,- DM

63. Lebensjahr 43532,- DM

64. Lebensjahr 45684,- DM

65. Lebensjahr 47836,- DM

Leistung bei Tod 51662,- DM

Leistung bei Unfalltod 102924,- DM

Änderungen aus Überschuldanteilen können nicht garantiert werden.

Wichtige Hinweise zum Abschluss einer Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung

Eine Direktversicherung durch Gehaltsumwandlung wird vom Arbeitgeber auf das Leben seines Arbeitnehmers abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber, versicherte Person der Arbeitnehmer. Letzterer ist auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt und hat das Recht, die Todesfallbezugsberechtigung zu regeln.

Voraussetzung für die Pauschalversteuerung der Versicherungsbeiträge nach Par. 40b EStG ist u. a., daß der Versicherungsvertrag nicht vor dem Alter 60 des Arbeitnehmers fällig werden kann und eine Abtretung, Beleihung oder Verpfändung seiner Ansprüche durch ihn während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen ist.

Der Direktversicherungsvertrag wird von der NORNBERGER automatisch so ausgestellt, daß diese steuerlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu ist bei Antragstellung neben dem Versicherungsantrag eine Zusatzvereinbarung (Druckstück BA 37) erforderlich.

Die Gehaltsumwandlung sollte als Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich formuliert werden. Formulierungsvorschläge hierzu liefern die Druckstücke BA 69 oder BA 70.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit der Direktversicherung beendet, so wird diese Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer übertragen. Dieser hat die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen oder beitragsfrei fortzuführen oder ihn wieder als Direktversicherung auf einen neuen Arbeitgeber (mit dessen Zustimmung) zu übertragen.

Die vorliegende Analyse beruht auf der gesetzlichen Grundlage des Par. 40b EStG und des Einkommensteuer-Tarifs in der derzeit gültigen Fassung. Die Berechnungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen nach den von uns vorgegebenen Daten durchgeführt.

Die Aufwands- und Renditeberechnung erfolgte auf der Basis des derzeit gültigen Überschußsystems. Da die Höhe der künftigen Überschußbeteiligung vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Kosten und der Sterblichkeit abhängt, sind die in diesem Angebot angegebenen Werte als unverbindlich anzusehen. Einzelheiten vermitteln amtlich genehmigte Beispielrechnungen.



Oberflächentechnik
Heizung - Lüftung - Klimatechnik
Landtechnik
Surface Engineering
Heating - Ventilation - Air Conditioning
Agricultural Engineering

Oberflächentechnik
Heizung - Lüftung - Klimatechnik
Landtechnik
Surface Engineering
Heating - Ventilation - Air Conditioning
Agricultural Engineering



Die Kapitalauszahlung in Höhe von € 24.182 ist vielmehr steuer- und beitragsfrei in der Krankenversicherung auszahlbar.

Nürnberger Lebensversicherungs AG
80 München GA
Sendlingerstraße 27
80333 München

Mit Freundlichen Grüßen
Wolf Anlagen-Technik GmbH & Co. KG

[Handwritten Signature]

Erich Deml
Geschäftsführung

Geisenfeld, 21.01.2018

Versicherungsschein-Nr.: L 4024340 00012;

Versicherte Person: Kurt Lindinger

Versicherungsnahmer: Wolf Stahlbau GmbH & Co. KG

Hier: Unzutreffende „Mittelteilung über Versorgungsbezüge“ an die Techniker Krankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Rechtsnachfolger des ehemaligen Versicherungsnehmers, der Wolf Stahlbau GmbH & Co. KG wenden wir uns in einer Angelegenheit eines ehemaligen Mitarbeiters unserer Gesellschaft, Herrn Kurt Lindinger an Sie.

Herr Lindinger teilte uns mit, dass sie von ihm seinerzeit als Direktversicherung im Sinne von § 40b EStG abgeschlossene Lebensversicherung bei der Auszahlung gegenüber der Techniker Krankenkasse am 29.11.2004 als „Kapitalleistung einer betrieblichen Altersversorgung“ gemeldet wurde. Von der ausgezahlten Versicherungsleistung waren daraufhin Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in einer Gesamthöhe von rd. € 4.000 zu entrichten.

Wir wollen an dieser Stelle unbedingt klarstellen, dass es sich bei der oben genannten Versicherung NICHT um eine „betriebliche Altersversorgung“, somit also auch nicht um „Versorgungsbezüge“ gehandelt hat.

Am 05.09.1989 wurde zwischen der Wolf Stahlbau GmbH & Co. KG und Herrn Lindinger eine „Lohnverwendungsabrede ohne eine Versorgungszusage“ vereinbart. Die Versicherung wurde nicht aus Anlass des Arbeitsverhältnisses sondern allein zur privaten Vorsorge des Mitarbeiters abgeschlossen. Sämtliche anfallenden Pauschalsteuern wurden vom Mitarbeiter aus seinem Barlohn getragen.

Herr Lindinger war faktisch von Anfang an alleiniger Versicherungsnehmer und Begünstigter, was sich allein durch das unwiderrufliche Bezugsrecht (§ 159 VVG) ergab, da er Beitragszahler und Begünstigter war (§ 150 VVG).

Wir ersuchen Sie daher, die von Ihnen vorgenommenen „Mittelteilung über Versorgungsbezüge“ vom 29.11.2004 zu berichtigen.

401-31-5 6M10ND1

401-31-5 6M10ND1



QZV Anlagen-Technik
GmbH & Co. KG
München, Sendlingerstraße 27
80333 München, Germany
Tel: +49 (0)89 52 99 0
Fax: +49 (0)89 52 840
E-Mail: info@wolf-technik.de
Internet: www.wolf-technik.de

QZV
Wolf Anlagen-Technik
GmbH & Co. KG
München, Sendlingerstraße 27
80333 München, Germany
Tel: +49 (0)89 52 99 0
Fax: +49 (0)89 52 840
E-Mail: info@wolf-technik.de
Internet: www.wolf-technik.de

Sti der Gesellschaft: Geisenfeld
39A, 11573
Kontaktperson: Geschäftsführer
Geschäftsführung: GmbH - 189 1929

Gesellschaft beim Kapitalmarkt:
EVA Deut
Registernummer: AN 10033
USt-Id-Nr.: DE21705370, Steuer-Nr.: 154/183/51486